

Reform oder Plattmachen?

Möglicherweise ist das für viele Zeitgenossen derzeit kein großer Unterschied, insbesondere für die, denen das schöne lateinisch-griechische Mischwort *S-y-n-e-r-g-i-e-e-f-f-e-k-t* locker von den Lippen kommt und die meinen, damit jeglichen Abbau von staatlicher Fürsorge und Aufgabenerfüllung rechtfertigen zu können. Etwaigen Zweiflern wird dann noch ein überholter "Anachronismus" entgegengehalten und schon braucht man sich nicht mehr mit Sachargumenten zu plagen.

Um was geht es?

Justizverwaltungen einzelner Bundesländer, die der gewaltigen Personalnot im richterlichen Dienst ihrer Sozialgerichte nicht Herr werden, glauben, einen Trick gefunden zu haben, um dieses Dilemma kostengünstig zu lösen. Da vielfach in der Verwaltungsgerichtsbarkeit momentan die Belastung der einzelnen Richter etwas geringer erscheint, diese sich aber nicht einfach in die geplagte Sozialgerichtsbarkeit hinüberschaufeln lassen, sollen Verwaltungs- und Sozialgericht miteinander verschmelzen. Das Präsidium dieses neuen Gerichts wird den Unwilligen dann schon die Arbeit zuweisen!

Kaschiert wird diese Absicht mit den oben genannten Schlagworten, um damit ein sog. "Öffentlich-rechtliches" Gericht zu schaffen. Und wenn wir schon einmal dabei sind, nehmen wir die Finanzgerichte gleich mit in das Boot. Damit verliert die Arbeitsgerichtsbarkeit ebenfalls ihre Daseinsberechtigung und wandert zu den Amtsgerichten.

Derartige Zusammenlegungspläne kursieren bereits seit einiger Zeit und waren am Rande Diskussionsstoff beim Richter- und Staatsanwaltstag in Dresden. Jetzt hat sich auch BGH-Präsident Günter Hirsch in der FAZ v. 13.11.03 auf diesem Niveau zustimmend geäußert. Die fundierte Pressemitteilung des Präsidenten des BSG von Wulffen v. 28.10.03 scheint in den Redaktionen untergegangen zu sein.

Nunmehr hat die Konferenz der Justizminister - unverständlicherweise mit der Stimmenthaltung des Bayer. Justizministeriums - eine Arbeitsgruppe unter der Führung der Befürworter aus Baden-Württemberg eingesetzt, die Vorschläge für die Realisierung einer solchen Zusammenlegung bis Juli 2004 erarbeiten soll. Schön wäre es, wenn die Mitglieder dieser Gruppe auf die Ende der 90er Jahre geleistete Vorarbeit des DRB zurückgreifen würden. Dort hatten sich solche Gedanken in Zusammenhang mit dem Projekt "Schlanker Staat" schon als unbrauchbar erwiesen. Auch die ruhig und sachlich geführte Diskussion aus den Jahren zuvor, mit der letztlich die Schaffung einer einheitlichen Gerichtsordnung aus VwGO und SGG als dem Recht nicht förderlich erkannt wurde, hatte zu heute noch gültigen Ergebnissen geführt.

Auf den Unfug mit dem "S-Effekt" braucht man wohl nicht eingehen. Aber auch sonst sind keine Vorteile ersichtlich. So scheint es momentan schon unmöglich, allein die baulichen Voraussetzungen zu schaffen. Ein Gericht, wie in der Nachkriegszeit auf mehrere Häuser verteilt, beklagte stets die Reibungsverluste. Während woanders nach Zeiten des Zusammenwürfeln die Modelle kleiner Einheiten bevorzugt werden, will man hier Mammutgerichte entstehen lassen. Die Rechtskultur der Sozialgerichtsbarkeit von ihren Anfängen der Schiedsgerichte zu der beginnenden Sozialversicherung Ende des 19. Jahrhunderts hat einen eigenständigen Weg genommen. Als 1954 die Sozialgerichtsbarkeit zu einer echten Unabhängigkeit erstarkte, ist niemand auf den Gedanken gekommen, sie der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuzuordnen. Ausländische Kollegen, bei denen die Sozialgerichtsbarkeit ein Schattendasein führt, beneiden uns um diese rechtsstaatliche Einrichtung, mit ihren Besonderheiten zum Schutze schwacher Bevölkerungsgruppen. Ist es schon politischer Wille in diesem Staat, die Errungenschaften der Sozialen Marktwirtschaft Schritt für Schritt abzubauen, wird es geradezu unanständig, auch den dagegen möglichen Rechtsschutz durch die Hintertür weitgehend zu entsorgen und eben die damit betrauten Institutionen "platt" zu machen.

Rainer Rühling, Vorsitzender Richter am LSG Bayern